

Kindergartenordnung

für den Kindergarten der Ortsgemeinde Derschen

1.)

Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Datums der Anmeldung. Soweit Anmeldungen von Kindern, die bereits einen Kindergarten besuchten, im letzten halben Jahr vor der Einschulung eingehen, sind diese vorrangig aufzunehmen. Über weiter begründete Ausnahmen von der Reihenfolge der Anmeldung entscheidet der Ortsbürgermeister.

Die Anmeldung kann frühestens ein halbes Jahr vor Erreichung des Eintrittsalters erfolgen. Die An- und Abmeldungen sind durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Abmeldungen sind der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter oder der Ortsgemeinde spätestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.

Wird die Anmeldefrist überschritten, so ist von den Erziehungsberechtigten auch für den folgenden Monat der Kindergartenbeitrag zu zahlen, wenn der Kindergartenplatz wegen der kurzfristigen Abmeldung nicht rechtzeitig neu belegt werden konnte.

Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen frei von ansteckenden Krankheiten sind. Diese Bescheinigung darf höchstens eine Woche alt sein.

2.)

Die Öffnungszeit des Kindergartens wird wie folgt festgelegt:

vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Samstags bleibt der Kindergarten geschlossen.

3.)

Die Ferien anlässlich der gesetzlichen Ferientage werden wie folgt festgelegt:

Ostern:	von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
Pfingsten:	von Samstag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten
Weihnachten:	vom 23.12. bis 02.01.

Die Sommerferien betragen vier Wochen. Sie werden in Abstimmung mit den Schulferien zu Anfang jeden Jahres festgelegt.

Bei sachlicher Notwendigkeit behält sich der Träger des Kindergartens eine abweichende Regelung bezüglich der Ferienzeiten und der Öffnungszeiten vor.

4.)

Der Kindergartenbeitrag wird entsprechend den Beschlüssen des Jugendwohlfahrtsausschusses des Kreises Altenkirchen erhoben.

5.)

Im Krankheitsfall und beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist das Kind zu entschuldigen.

Bei ansteckenden Krankheiten in der Familie, wie Masern, Diphtherie, Keuchhusten und anderem dürfen Kinder, die krank sind oder als Überträger von ansteckenden Krankheiten gelten können, nicht in den Kindergarten geschickt werden.

Die Leisterin ist im Falle einer Erkrankung oder wenn Ansteckungsgefahr besteht, zu benachrichtigen. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

6.)

Im Kindergarten trägt die Leiterin oder der Leiter die Verantwortung für die Kinder und üben während ihrer Anwesenheit für die Ortsgemeinde Derschen das Hausrecht aus. Für den Weg zum und vom

Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Für die Zeit vor der Öffnung und nach der Schließung des Kindergartens können die Leiterin oder der Leiter die Verantwortung nicht übernehmen.

Für den Kindergarten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, durch den die Kinder bei Unfällen, die ihnen im Kindergarten oder auf dem direkten Hin- und Rückweg zum oder vom Kindergarten zustoßen können, versichert sind.

7.)

Die Kindergartenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5241 Derschen, den 22. März 1976

(Siegel)

Der Ortsbürgermeister